

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 40	<i>Nummer</i> 9927/14
zur Anfrage Nr. 2706/14 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.01.2014	Datum 28.01.2014	
	Genehmigung	
Überschrift Kontaktaufnahme der Ratsfraktionen zu städtischen Schulen	Dezernenten Dez. V	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 01.04.2014	04.02.2014

Schulen sind nach § 1 Abs. 3 Nieders. Schulgesetz (NSchG) nichtrechtsfähige Anstalten ihres Trägers und des Landes. Die städtischen Schulen sind also keine eigenen juristischen Personen, sondern Organe ihres Schulträgers, behördliche Einrichtungen der Stadt Braunschweig (ähnlich wie das Museum oder das Stadtarchiv). Gleichzeitig sind Schulen auch Einrichtungen des Landes. Das Nieders. Schulgesetz grenzt die Aufgaben und Finanzierungslast zwischen der Stadt und dem Land im Einzelnen ab.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt nach § 111 NSchG das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers aus, ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der an der Schule beschäftigten städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen kommunalen Haushaltsmittel. Dabei ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter an die Weisungen des Schulträgers gebunden. Im Aufgabenfeld der Schulleitung wird die Doppelfunktion der Schule als unselbstständige Anstalt des kommunalen Schulträgers und des Landes besonders deutlich.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

- 1 Das in der Anfrage enthaltene Zitat aus einem Presseartikel widerspricht der Rechtsauffassung, wie sie in der ebenfalls zitierten Mitteilung an den Schulausschuss dargestellt ist, nicht. Die dort genannten Einschränkungen zur Auskunftserteilung beziehen sich ausschließlich auf die in der Vorbemerkung genannten Schulträgerangelegenheiten. Sie gelten nicht bei der Erfüllung von Landesaufgaben durch die Schulleitungen (z. B. Gestaltung des inneren Schulbetriebs, Unterrichtsinhalte, Lehrkräfteeinsatz).

Die Nieders. Landesschulbehörde hat dazu gegenüber der Stadt Braunschweig folgende Ausführungen gemacht:

„Soweit ein Schulleiter Aufgaben im Sinne des § 111 Abs. 2 NSchG wahrnimmt und damit für den Schulträger tätig wird, sind seine Handlungen und Aussagen innerhalb dessen Organisationsgefüges zu beurteilen. Ob es sich um die Bewirtschaftung kommunaler Haushaltsmittel, die Aufsicht über kommunales Personal oder über die Schulanlage oder um den Umgang innerhalb, aber auch mit außerhalb des Schulträgers stehenden Personen oder Institutionen handelt, so sind stets die für diesen

Bereich vorgegebenen Regeln des Schulträgers zu beachten. Unabhängig davon bleibt seine Rechtsposition als Landesbeamter und seine Weisungsgebundenheit gegenüber dem Land in Niedersachsen in allen anderen Themen unangetastet.“

- 2 Es besteht kein Anlass, die bisher bewährte Praxis, dass Auskünfte an Ratsmitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ratsfraktionen und weitere Mandatsträger grundsätzlich nur durch die Dezernenten und die Fachbereichs- und Referatsleiter gegeben werden dürfen, zu ändern.
- 3 Die verwaltungsinternen organisatorischen Festlegungen, an die die Schulleiterinnen und Schulleiter bei Schulträgerangelegenheiten gebunden sind, haben sachliche Gründe. Gegen einen unmittelbaren Informationsaustausch mit Ratsmitgliedern, Fraktionsangehörigen und anderen Mandatsträgern spricht, dass Schulleitungen oftmals nicht die fachliche Kompetenz für die Erteilung fundierter Auskünfte besitzen (z. B. in fachlichen Fragen), schulübergreifende Gesichtspunkte nicht beurteilen können und möglicherweise Gesamtzusammenhänge und Planungen der Verwaltung nicht kennen.

I. V.

gez.

Markurth
Erster Stadtrat